

STAND
26.02.2015

Bearbeiter:
Dipl. Geograph Michael Wittenborg
Diplom Landschaftsökologe Magnus Süllwold

	Landschaftsökologie & Umweltplanung		
	Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg		
Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

Inhaltsverzeichnis

TEIL II - Umweltbericht

1	<u>EINLEITUNG</u>	4
1.1	Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt / Scoping	4
1.2	Wesentliche Inhalte des Bebauungsplans	5
1.2.1	Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit des Bebauungsplans	5
1.2.2	Abgrenzung, Lage und Größe des Planbereiches	5
1.2.3	Art und Maß der Nutzung	6
1.2.4	Bedarf an Grund und Boden.....	7
2	<u>ALLGEMEINE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN ÜBERGEORDNETEN FACHPLÄNEN UND FACHGESETZEN</u>	7
2.1	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen	8
2.1.1	Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan)	8
2.1.2	Flächennutzungsplanung	8
2.1.3	Landschaftsplan	8
2.1.4	FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete.....	9
2.1.5	Biotopkataster	9
2.2	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen	9
2.2.1	Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung	9
2.2.2	Klima / Luft / Emissionen / Immissionen	10
2.2.3	Tiere, Pflanzen / biologische Vielfalt / Landschaft.....	11
2.2.4	Boden	11
2.2.5	Wasser / Abwasser	12
2.2.6	Kulturgüter und Sachgüter	13
2.2.7	Abfall.....	13
3	<u>BESTANDSAUFNAHME, PROGNOSEN, MAßNAHMEN, ALTERNATIVEN DER RELEVANTEN UMWELTBELANGE</u>	13
3.1	Mensch und Gesundheit / Bevölkerung / Emissionen / Immissionen / Luft /Klima / Boden ¹⁴	
3.2	Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt / Landschaftsbild	16
3.3	Wasser / Abwasser	19
3.4	Kulturgüter und Sachgüter	20
3.5	Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	20
3.6	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.....	20
3.7	Abfall.....	20
3.8	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind.....	21
3.9	Bodenschutzklausel / Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) BauGB.....	21
4	<u>LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE BELANGE</u>	21
4.1	Konfliktanalyse	21
4.2	Bilanzierung	21
4.3	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	23
5	<u>SONSTIGE ANGABEN</u>	24
5.1	Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung	24
5.2	Monitoring	24
6	<u>ZUSAMMENFASSUNG</u>	25

7	<u>LITERATUR</u>	<u>27</u>
8	<u>ANHANG</u>	<u>28</u>
8.1	Pflanzlisten.....	28

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

<i>Abbildung 1: Übersicht, Lage des Bebauungsplan Nr. 03.090</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 2: Festsetzungen des Bebauungsplans (unmaßstäbliche Übersicht).....</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 3: Festsetzungen des Landschaftsplans (unmaßstäbliche Übersicht).....</i>	<i>9</i>

TABELLENVERZEICHNIS

<i>Tabelle 1: Größe der Festsetzungsflächen</i>	<i>22</i>
<i>Tabelle 2: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</i>	<i>23</i>

1 Einleitung

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) wurden wesentliche Elemente der Richtlinie 2001/42 EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, (Plan-UVP-Richtlinie oder auch SUP-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Dabei wurde das Baugesetzbuch (BauGB) geändert und für die Prüfung der Umweltauswirkungen die „Umweltprüfung“ (UP) eingeführt.

In § 2 Abs. 4 BauGB heißt es:

*„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (...). Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann (...). Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“*

Die Stadt Hamm beabsichtigt im Stadtbezirk Hamm Rhynern die planerischen Grundlagen für die Erweiterung des Vereinsgeländes der Bogensportler des HSC 08 und zum Bau eines Vereinsheims zu schaffen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu diesem Bebauungsplan Nr. 03.090 – Hubert-Westermeier-Straße - werden im vorliegenden Umweltbericht die Ergebnisse der Umweltprüfung dargestellt.

Das Bauvorhaben gilt darüber hinaus nach § 4 Abs. 1 LG NRW als Eingriff in Natur und Landschaft, so dass eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erforderlich ist. In der Regel wird diese Berechnung im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) durchgeführt. Da aber bei der Umweltprüfung im Wesentlichen die Schutzgüter geprüft werden, die auch Gegenstand der Prüfung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes sind, wird hier auf die separate Erstellung eines LBP verzichtet und der Umweltbericht um entsprechende Aussagen erweitert.

1.1 Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt / Scoping

Der Inhalt des Umweltberichtes richtet sich nach Anlage 1 zum BauGB sowie weiterführende Vorschriften des BauGB. Gemäß § 2 (4) BauGB legt die Gemeinde den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen fest. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was auf der Grundlage des gegenwärtigen Wissensstandes und entsprechend dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann (s.o.).

Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht sind zum einen vorliegende Daten und Grundlagen aus übergeordneten Plänen (FNP), sonstigen Plänen (Landschaftsplan [LP]), Informationssystemen (Umweltinformationssystem der Stadt Hamm [UIS], Fachinformationssystem des LANUV [FIS]), zum anderen gebietsspezifische Gutachten und Prognosen (Immissionsprognosen) sowie eigene Geländeerhebungen.

1.2 Wesentliche Inhalte des Bebauungsplans

1.2.1 Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit des Bebauungsplans

Eine detaillierte und umfassende Darstellung zu Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit gibt die Begründung zum Bebauungsplan. Nachfolgend werden nur die wesentlichen Aussagen übernommen und kurz dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 03.090 - Hubert-Westermeier-Straße - umfasst ein etwa 25 ha großes Grundstück im Stadtbezirk Hamm Rhynern, im Ortsteil Westtünen. Es liegt zwischen der Dr.-Loeb-Caldenhof-Straße im Westen, der Hubert-Westermeier-Straße im Süden und der Straße Unterer Heideweg im Osten. Städtebauliche Zielsetzungen sind innerhalb des Bebauungsplanes für den HSC 08 Abt. Bogensport eine Vereinsstätte mit zweckgebundenen Anlagen (Bogenschießhalle mit Umkleidekabinen und Stellplatzanlage) planungsrechtlich zu sichern, die beengten Parkraumverhältnisse für Brauchtumsveranstaltungen zu optimieren und die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich.

Über den gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Hamm wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung -Sportplatz- dargestellt. Die geplante Erweiterung der bestehenden Sportanlage ist mit der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan vereinbar und somit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt einzustufen. Allerdings weist der derzeit gültige Bebauungsplan 03.003 den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft aus, wodurch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03.090 erforderlich wird.

Der Rat der Stadt Hamm hat daher am ?? die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 03.090 - Hubert-Westermeier-Straße - beschlossen.

1.2.2 Abgrenzung, Lage und Größe des Planbereiches

Der Planbereich liegt im Stadtbezirk Hamm-Rhynern, in der Gemarkung Westtünen, an drei Seiten (Osten, Süden und Westen) begrenzt durch die Straße Unterer Heideweg, die Hubert-Westermeier-Straße und die Dr.-Loeb-Caldenhof-Straße. Unmittelbar nördlich grenzt ein Regenrückhaltebecken (RRB) mit einem von Gehölzen umgebenden, ökologisch optimierten Fließgewässerabschnitt des Heidbaches an. Östlich der Straße „Unterer Heideweg“ befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Südlich der Hubert-Westermeier-Straße schließen weitere Sportanlagen an. Westlich der Dr.-Loeb-Caldenhof-Straße erstreckt sich das Waldgebiet „Pilshols“.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 25 ha.

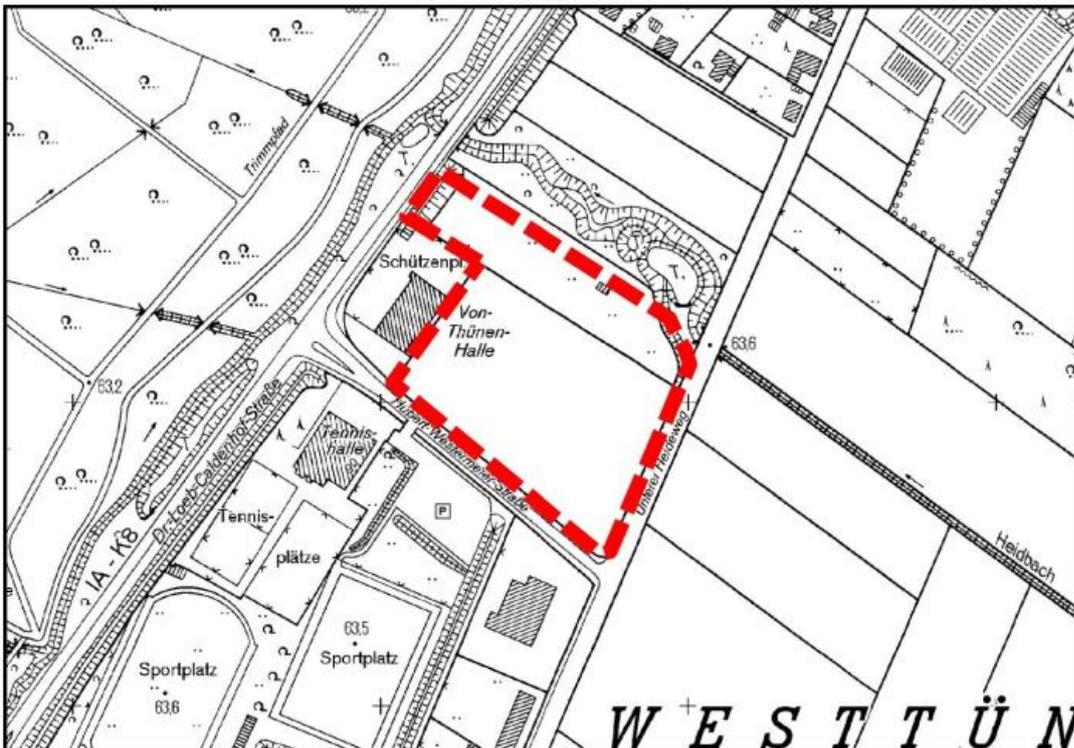


Abbildung 1: Übersicht, Lage des Bebauungsplan Nr. 03.090
(unmaßstäblich, aus Begründungsentwurf Januar 2015 übernommen)

1.2.3 Art und Maß der Nutzung

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans soll als eine Fläche für Sport- und Spielanlagen auf einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bogenschützen“ ausgewiesen werden. Auf dieser Fläche sind bauliche Anlagen innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig (s. Abbildung 2).

Im Planbereich ist eine überbaubare Fläche für Zweckgebundene bauliche Anlagen von max. eingeschossiger Bauweise (I) festgesetzt. Eingeschossige Baukörper entsprechen der Umgebungsbebauung für Sport und Einkaufen. Daher wird zur städtebaulichen Ordnung des gesamten Plangebietes und entsprechend der umgebenden Baustrukturen ausschließlich die offene Bauweise (o) festgesetzt. Die offene Bauweise begrenzt gemäß § 22 BauNVO die Länge der baulichen Anlagen auf maximal 50 m Länge.

Auf Grund der Begrenzung der Gesamtfläche des Bebauungsplanes Nr. 03.090 durch einen Teilbereich für Sport- und Spielanlagen mit einer ausgedehnten überbaubaren Fläche wird die Grundflächenzahl (GRZ) ausnahmsweise auf 0,8 und die Geschossflächenzahl (GFZ) auf 0,8 festgesetzt. Damit soll dem Sportverein die Möglichkeit eröffnet werden zukunftsorientiert auf die Entwicklung des Vereines zu reagieren.



Abbildung 2: Festsetzungen des Bebauungsplans (unmaßstäbliche Übersicht)

1.2.4 Bedarf an Grund und Boden

Zur Umsetzung des Planungszieles werden innerhalb des ca. 25 ha großen Geltungsbereiches etwa 4200 m² für Sport- und Spielanlagen (= max. überbaubare Fläche der geplanten Halle) Halle sowie etwa 2500 m² für Parkplätze (wassergebundene Decke) in Anspruch genommen.

Auf dem Rest der Fläche sind Grünflächen ohne und mit Pflanzgeboten festgesetzt. Dies betrifft v.a. randliche Aufforstungen zur Abschirmung des Geländes. Im Nordwesten wird ein Wall entlang der Grenzen des Vereinsgeländes angelegt.

2 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen und Fachgesetzen

Durch § 1 (7) Nr. 7 Buchstaben a) bis i) BauGB werden die zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes vorgegeben. Durch Fachgesetze, Fachpläne bzw. durch weitere eingeführte Normen werden die für die einzelnen Belange / Schutzgüter allgemeinen Vorgaben und Ziele bestimmt. Diese sind bei Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die ggf. außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter

und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB nach Abwägung der Belange.

2.1 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen

2.1.1 Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan)

Der Regionalplan stellt den Geltungsbereich überwiegend als Fläche für Allgemeine Siedlungsbereiche dar. Ein Teilbereich im Nordwesten wird als Fläche für Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt.

2.1.2 Flächennutzungsplanung

Der seit 2008 wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar. Eine Änderung ist daher nicht erforderlich.

2.1.3 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 03.090 liegt im Bereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes (LP) Hamm-Süd. Die Fläche wird mit dem „Entwicklungsziel 1“ hervorgehoben, welches die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ verfolgt. Gemäß den textlichen Darstellungen und Festsetzungen und Erläuterungen zum Landschaftsplan Hamm-Süd bedeutet dies: „Die hier in größerem Umfang noch vorhandenen landschaftsgliedernden Elemente sind zu erhalten. Naturhaushalt und Landschaftsbild sollen keine wesentliche Veränderung erfahren, die vorhandenen Lebensräume für bedrohte Flora und Fauna sind zu bewahren. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist im wesentlichen zu erhalten.“

Im Nordwesten des Geltungsbereiches wird ein Bereich von ca. 10 x 40 m des hier angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Pilsholz / Hüls“ (L 48) angeschnitten.

Im Bebauungsplan wird dieser Bereich gem. § 9 (1) 25a BauGB als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Der Schutzzweck des LSG wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

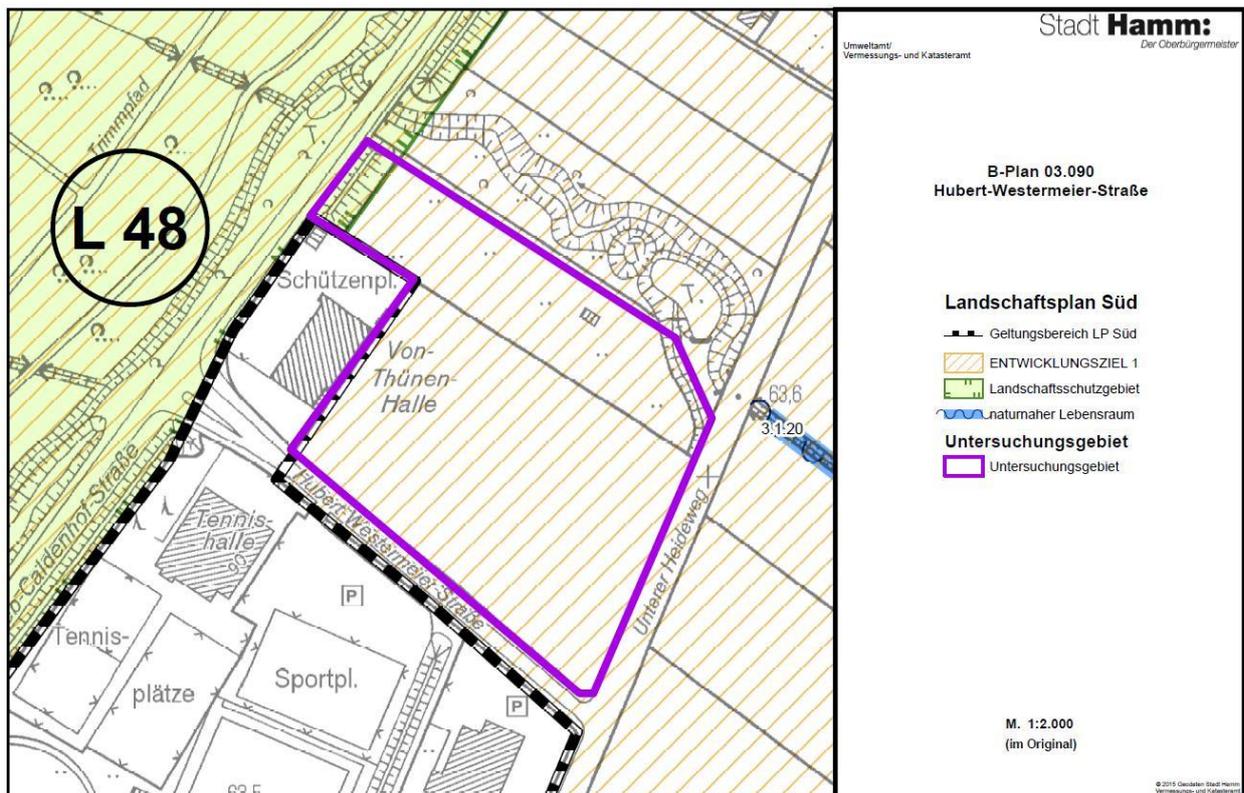


Abbildung 3: Festsetzungen des Landschaftsplans (unmaßstäbliche Übersicht)

2.1.4 FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete

Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen und befinden sich auch nicht im räumlichen Umfeld.

2.1.5 Biotopkataster

Angaben zu schutzwürdigen Biotopen führt das entsprechende Fachinformationssystem des Landes NRW. Die Abfrage im Internet unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk> weist als Ergebnis für den Planungsraum die entlang der Hubert-Westermeier-Straße stockende Allee als schutzwürdige Allee (AL-HAM-0046) aus. Weitere schutzwürdige Biotope werden nicht aufgeführt.

2.2 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der jeweils wichtigsten anzuwendenden Fachgesetze / Normen und die Art, wie diese Ziele im Bebauungsplan berücksichtigt werden, aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

2.2.1 Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung

Baugesetzbuch (BauGB) / Flächennutzungsplan

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere

- die Belange des Umweltschutzes,
- insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und

- insbesondere die Vermeidung von Emissionen, zu berücksichtigen.

TA Lärm / DIN 18005

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge durch dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung.

TA Luft

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

„Lichtrichtlinie“ (Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung [Gem. RdErl. d. MURL])

Dieser Erlass dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht.

Eine wesentliche Erhöhung möglicher Licht- oder Lärmemissionen (aus dem Gebiet heraus) ist - insbesondere unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung durch den bereits stattfindenden Bogensport als auch der angrenzenden Nutzung der Von-Thünen-Halle - nicht zu erwarten. Zwar ist mit der Erweiterung des Vereinsgeländes auch mit einer Intensivierung der Nutzung zu rechnen, allerdings handelt es sich bei dem Bogensport um eine nicht mit Lärmimmissionen verbundene Tätigkeit und evtl. vermehrt anfallender PKW-Verkehr wird durch den Bau des Parkplatzes auf diesen konzentriert werden.

Durch eine Immissionsberechnung wurde überprüft, ob ggf. die Notwendigkeit eines zusätzlichen Schallschutzes besteht. Die Prüfung ergab keine durch das Planvorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen.

2.2.2 Klima / Luft / Emissionen / Immissionen

Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen

- Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Luft / Abstandserlasses NRW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007)

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Landschaftsgesetz NW (LG)

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.

Das geplante Vorhaben führt weder betriebs- noch anlagebedingt zu einer wesentlichen Zunahme von Emissionen aus dem Planbereich heraus. Dies gilt auch für Immissionen im Plangebiet selber.

Aufgrund der Nutzungsänderung und der teilweise Überbauung des landwirtschaftlich genutzten Standortes ist nicht mit einer relevanten Änderung des Klein-Klimas zu rechnen.

2.2.3 Tiere, Pflanzen / biologische Vielfalt / Landschaft

Baugesetzbuch (BauGB) / Flächennutzungsplan

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie
- die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie
- der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 a) bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)

zu berücksichtigen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) / Landschaftsgesetz NW (LG) / Bundeswaldgesetzes/Landesforstgesetzes (LFoG)

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Durch die BArtSchV werden die in Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten unter „besonderen“ bzw. „strengen Schutz“ gestellt.

Durch die Planung kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Die Belange des Naturschutzes werden durch die Ermittlung der Eingriffshärte und Planung von Kompensationsmaßnahmen (Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung gem. § 1a BauGB i.V.m. BNatSchG) berücksichtigt. Zur Ermittlung der potentiellen Betroffenheit so genannter planungsrelevanter Arten im Planungsbereich wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt, dessen Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt und eingearbeitet wurden. Hierzu wurden auch eigene Erhebungen im Geltungsbereich durchgeführt.

2.2.4 Boden

Bundesbodenschutzgesetz (BBoSchG) / Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)/Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)

Ziele des BBodSchG und weiterer Gesetze und Verordnungen sind

❖ der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als

- Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),
- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,
- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,
- Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,
- Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,
- Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.

Baugesetzbuch (BauGB)

Forderungen des BauGB zum Bodenschutz sind insbesondere, der

- sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen,
- Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Die Bodenschutzbelange sind durch die Planung in einem im Vergleich zur Gesamtfläche nur verhältnismäßig geringem Umfang betroffen. Eine Versiegelung des derzeitigen Ackerstandortes erfolgt im Bereich der neu geplanten Halle (max. 4200 m²). Etwa 2500 m² werden durch den geplanten Parkplatz mit wassergebundener Decke überprägt.

Die planbedingten Eingriffe werden dabei auf das Mindestmaß beschränkt. Schutzwürdige Böden befinden sich nicht im Plangebiet.

2.2.5 Wasser / Abwasser

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion.

Landeswassergesetz (LWG):

- Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
- Gemäß dieser gesetzlichen Vorlagen ist u.a. das Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Die ortsnahe Einleitung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes erfolgt grundsätzlich im Trennverfahren. Häusliche, gewerbliche, industrielle und sonstige Schmutzwasser sind in Schmutzwasserkanälen der zentralen Abwasserbehandlung zuzuführen.

Den Belangen des Schutzes des Grund- und Oberflächenwassers wird durch die Beachtung der o.g. gültigen Vorschriften Rechnung getragen. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird über eine vorhandene private oder eine neu eingerichtete private Anschlussleitung dem bestehenden Mischwasserkanalnetz der Kläranlage Hamm-West zugeführt. Niederschlagswasser wird versickert, oder bei ungünstigen Bodenverhältnissen ganz oder teilweise ggf. nach dezentraler Rückhaltung, dem nordöstlich gelegenen Heidbach zugeführt.

Die Ermittlung der zulässigen Einleitungswassermenge wird mit der Unteren Wasserbehörde und dem Lippeverband / Stadtentwässerung Hamm, abgestimmt.

Anlagebedingt und betriebsbedingt sind bei Beachtung einschlägiger gesetzlicher Vorgaben, die im Rahmen der jeweils objektspezifischen Baugenehmigungen zu bestimmen sind, keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser / Grundwasser zu erwarten.

2.2.6 Kulturgüter und Sachgüter

Baugesetzbuch (BauGB)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind

- ... insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

Denkmalschutzgesetz (DSchG)

- Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Im Plangebiet selber befinden sich nach jetzigem Erkenntnisstand keine schutzwürdigen Kultur- und Sachgüter. Zu dem Umgang mit ggf. neu entdeckten Bodendenkmälern bestimmt der Bebauungsplan die Vorgehensweise (s. Kap. 10 der Begründung zum Bebauungsplan). Umweltbezogene Auswirkungen sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

2.2.7 Abfall

Baugesetzbuch (BauGB)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind

- die Belange des Umweltschutzes, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)

Zweck des Gesetzes ist die

- Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

Die Abfallbeseitigung erfolgt gemäß der kommunalen Satzung durch die Stadt Hamm. Der anfallende Abfall wird der ordnungsgemäßen und fachgerechten Entsorgung zugeführt.

3 Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange

Vorbemerkung:

Gemäß § 1 (5) BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß § 1 (6) BauGB sind ergänzend zahlreiche spezifische Ziele bzw. Anforderungen des Bauleitplans an unterschiedliche Schutzgüter und Belange dargestellt, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden sollen. Soweit sie die zu betrachtenden Schutzgüter des Planbereiches und umweltrelevante Belange betreffen, wurden sie im vorangegangenen Kapitel diesen zugeordnet. In § 2 Abs. 4 BauGB heißt es aber auch (s. auch „Einleitung“):

*„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (...). Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann (...).“*

Auf Grund der geringen Größe des Planbereiches, der vorhandenen landwirtschaftlichen und vereinstechischen Nutzung und der dadurch bedingten Struktur- und Lebensraumarmut sowie der bereits vom Umfeld ausgehenden anthropogenen Störungen, lassen sich insgesamt nur geringe Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter erwarten, **erhebliche** Auswirkungen können - wie nachfolgende Ausführungen zeigen - ausgeschlossen werden. Diese betrachten fortlaufend für das zu berücksichtigende Schutzgut folgende Aspekte, wobei wegen der geringen zu erwartenden Eingriffshärte die Schutzgüter teilweise zusammengefasst werden:

- a) die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete,
- b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung,
- c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen,
- d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

3.1 Mensch und Gesundheit / Bevölkerung / Emissionen / Immissionen / Luft /Klima / Boden

a) Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 03.090 umfasst ein etwa 25.000 m² großes Areal im Stadtbezirk Hamm-Rhynern, in der Gemarkung Westtünnen. Eine Teilfläche (etwa 6200 m²) umfasst das von den Bogensportlern des HSC 08 bereits genutzte Vereinsgelände. Durch den Vereinsbetrieb kommt es zu betriebsbedingten Anfahrten und Besucherverkehren, die über die angrenzenden Straßen geführt werden und wegen der verhältnismäßig geringen Anzahl an Fahrzeugbewegungen nicht zu einer relevanten (Mehr-)Belastung der Straßen führen. Vom Planbereich selber gehen daher aktuell nur sehr geringe Emissionen aus (Lärm, Licht). Da es sich bei dem Bogensport um eine ruhige Sportart handelt, gehen durch das Ausüben des Sports selber keine relevanten Lärmimmissionen vom Vereinsgelände aus.

Die nächsten Wohnbereiche befinden sich etwa 140 m (nordöstlich) bis 200 m (südlich) entfernt.

Das UIS der Stadt Hamm gibt für den Planbereich wechselnde, schluffige Fein- bis Mittelsande der Niederterrasse an. Mit ca. 10 - 5 m/s wird die Durchlässigkeit der Sedimente als „durchlässig“ bezeichnet. Die Bewertung der Bodenfunktion wird als „mittel“ eingestuft, die für den Wasserhaushalt als „hoch“. Für den Planbereich werden keine schutzwürdigen Böden ausgewiesen. Derzeit ist auf dem Vereinsgelände ein Bereich von etwa 100 m² versiegelt, der mit einem Gebäude überbaut ist. Durch die Vereinsnutzung finden keine Eingriffe in den Boden statt.

Der größte Teil der Fläche wird als Ackerfläche genutzt, zwangsläufig verbunden mit der Nutzung und Umgestaltung des Oberbodens durch z. B. pflügen, düngen etc..

Die klimatischen Bedingungen entsprechen dem Freiraumklima des Außenbereiches. Durch die jetzige Nutzung kommt es nicht zu Auswirkungen auf das Klima.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kann das Vorhaben der Erweiterung des Vereinsbetriebes mit Hallennutzung und somit dieser Bedarf durch die hohe Zahl an Vereinsmitgliedern an dieser Stelle nicht umgesetzt werden. Gegebenenfalls müssten hierfür andere Standorte gesucht werden.

Bei der Durchführung der Planung können die Erweiterungen des Außengeländes des Vereins und der Bau einer Halle umgesetzt werden und somit die Voraussetzungen eines an die gewachsene Anzahl an Vereinsmitgliedern angepassten Vereinsbetriebes geschaffen werden.

Wegen der bestehenden Vornutzung, der nur verhältnismäßig geringfügig erhöhten Besucherfrequenz und dem Schaffen einer zentralen Parkmöglichkeit ist weder betriebs- noch anlagebedingt eine wesentliche Zunahme von Emissionen aus dem Planbereich heraus zu erwarten. Eine wesentliche Erhöhung möglicher Licht- oder Lärmemissionen ist - insbesondere unter Berücksichtigung auch der bestehenden Vorbelastung durch Veranstaltungen an der Von-Thünen-Halle - nicht zu erwarten. Die Parkplatzsituation wird auch bei Veranstaltungen in der von-Thünen-Halle entspannt, was auch zur Entlastung der Anwohner umliegender Straßen führt.

Die sehr geringen zu erwartenden zusätzlichen Emissionen sowie die Lage in einiger Entfernung zu den nächsten Wohngebieten lässt keine relevante Störung oder Beeinträchtigung erwarten. Im Zuge des Planverfahrens des südöstlich geplanten Wohngebietes (Bebauungsplan Nr. 03.089 – Unterer Heideweg/Pählenweg –) wurde über eine Immissionsberechnung festgestellt, dass keine durch das Planvorhaben auslösenden Beeinträchtigungen auf die geplanten Wohnbauflächen zu erwarten sind.

Innerhalb des Planbereiches selber sind wegen der geringen zu erwartenden Verkehrsströme bzw. die nahezu fehlenden Emissionen durch das Vorhaben selber keine zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen erforderlich

„Das städtebauliche Konzept sieht eine Ergänzung der vorhandenen Mischnutzung für Sport und Brauchtumswesen im Planungsbereich entsprechend der bestehenden Nutzungsstrukturen vor“.

In das Schutzgut Boden wird durch die teilweise Versiegelung von Ackerflächen mit einer Flächengröße von max. ca. 4200 m² überbaubarer Fläche (vgl. Festsetzungen Bebauungsplan) eingegriffen. Eingriffe in schutzwürdige Böden erfolgen nicht.

Zwar wird durch den Bau des Vereinsheims eine Fläche versiegelt, allerdings kommt wegen der geringen Größe dem Planbereich keine Bedeutung für das lokale Klima zu. Relevante Auswirkungen auf das (Klein-)Klima sind nicht zu erwarten.

c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Wie im vorangegangenen Text dargestellt, ist anlage- und betriebsbedingt nicht mit relevanten umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen. Dem entsprechend sind keine besonderen Maßnahmen zur Minimierung erforderlich. Im Rahmen der baubedingten, temporären Auswirkungen und dem Bodenschutz sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der sparsame und vorschriftsmäßige Umgang mit Boden zu beachten.

Mittels Immissionsabschätzungen bzw. – berechnungen ist zu prüfen, ob zusätzlicher Schallschutz erforderlich ist. Nach einer Immissionsberechnung zum Bebauungsplan Nr. 03.089 ergeben sich keine durch das Planvorhaben zum Bebauungsplan Nr. 03.090 ausgelösten Beeinträchtigungen.

Ein Ausgleich der durch den Bau der Halle verursachten Flächenversiegelung erfolgt im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Hierbei sind auch geplante ökologische Aufwertungen zu berücksichtigen.

d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Der Geltungsbereich umfasst ein begrenztes Grundstück, auf dem über den wirksamen FNP der Stadt Hamm bereits die Nutzung als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt wird. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum bestehenden Vereinsgelände des HSC 08 und zur Sicherung dieses Standorts und seiner Neustrukturierung ergibt sich keine begründbare, sinnvolle Alternative zur Entwicklung an anderer Stelle, zumal durch die Einhaltung der Richtwerte, Normen und sonstiger Gesetzesvorgaben erhebliche Beeinträchtigungen für die

Schutzgüter, insbesondere die Schutzgüter „Mensch, Bevölkerung und Gesundheit, Klima, Boden“ ausgeschlossen werden können.

3.2 Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt / Landschaftsbild

a) Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen das bereits bestehende Vereinsgelände mit der südwestlich angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Neben einem kleinen Vereinsgebäude wird das Vereinsgelände von einem häufig geschnittenen artenarmen Parkrasen geprägt. Zum Nordwesten begrenzt ein von Brennessel dominierter Erdwall das Gelände zur Straße. Auf dem Vereinsgelände sind einzelne Ziersträucher gepflanzt. Außerhalb des Geltungsbereichs stockt entlang der Hubert-Westermeier-Straße eine im Alleen-Kataster der LANUV geführte schutzwürdige Allee. Im Nordwesten grenzt das Gelände der Von-Thünen-Halle mit Parkplätzen und randlich stockenden Baumgruppen an. Südlich der Hubert-Westermeier-Straße befinden sich weitere Sportstätten, östlich schließen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Nördlich des Planbereiches grenzt ein Regenrückhaltebecken (RRB) mit einem von Gehölzen umgebenden, ökologisch optimierten Fließgewässerabschnitt des Heidbaches an. Insofern umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans bereits vollständig anthropogen überprägte innerstädtische Flächen. Nach Nordosten und Nordwesten hin ist das Gelände weitgehend durch die vorhandenen Gehölze abgeschirmt. Landschaftsbildprägende natürliche Elemente wie z. B. besonders alte Bäume etc. sind nicht vorzufinden.

Als potentielle natürliche Vegetation (pnV) wird bei BURRICHTER (1973) für den Untersuchungsraum der „feuchte Buchen-Eichenwald“ mit Durchdringungen des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes genannt. Als typische Baumarten dieser Gesellschaften sind die Namen gebenden Baumarten Stieleiche, Rot-Buche und Hainbuche zu nennen. Vor allem auf den eher staunassen Standorten des Eichen-Hainbuchenwaldes treten u.a. Esche, Feldahorn, Buche und Vogelkirsche hinzu, Typische Straucharten sind Blut-Hartriegel, Hasel, Heckenkirsche, Pfaffenhütchen und Weißdorn.

Die potentielle natürliche Vegetation (pnV) ist nach Burrichter (1973) ein konstruierter Zustand der Vegetationsverhältnisse, die sich unmittelbar nach Einstellung der menschlichen Bodennutzung ergeben würden und die in gewissem Umfang auch anthropogen bedingte Standortveränderungen berücksichtigen.

Im Rahmen eines Planverfahrens sind vor allem die so genannten „planungsrelevanten Arten“ von Belang, da eine Beeinträchtigung dieser Arten gegebenenfalls Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen könnte.

Detaillierte Angaben zum Tier- und Pflanzenbestand – insbesondere im Hinblick auf planungsrelevante Arten lagen für den Untersuchungsraum nicht vor. Zur Ermittlung der bewertungsrelevanten Grundlagen, die auch für die Umsetzung der Eingriffsregelung und des Artenschutzes erforderlich ist, wurden zunächst das Umweltinformationssystem (UIS) der Stadt Hamm, desweiteren auch das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ (FIS) des Landesamtes für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) abgefragt. Im UIS werden für den Planbereich keine planungsrelevanten Arten aufgeführt. Nach einer Abfrage des FIS ließen sich einige Arten nicht a priori mit einer ausreichend hohen rechtlichen Sicherheit ausschließen.

Zur Ermittlung belastbarer Grundlagen, die insbesondere für Aussagen hinsichtlich des Artenschutzes erforderlich sind, wurde daher im Frühjahr 2013 (ab April 2013) eine faunistische Kartierung der (planungsrelevanten) Tierarten im Planbereich durchgeführt (insgesamt 7 Termine).

Die Ergebnisse Kartierung sind in dem Artenschutzgutachten detailliert beschrieben.

Kurz zusammengefasst lässt sich folgendes feststellen (für genaue Angaben sei auf das Artenschutzgutachten verwiesen):

Im Planbereich konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten nachgewiesen werden. Einige Arten nutzen den Planbereich bzw. den Luftraum über demselben als Nahrungsbiotop. Östlich des Planbereiches konnte in knapp 300m Entfernung der Brutplatz eines Mäusebussards lokalisiert werden.

Im nördlich angrenzenden RRB konnten die Laichschnüre der Erdkröte und die Laichballen des Grasfroschs sowie Wasserfrösche nachgewiesen werden. Wanderungen dieser beiden Arten zwischen Sommer- und Winterquartier finden zwischen den Wäldern und dem RRB oder weiteren Gewässern statt. Im Geltungsbereich konnten keine Arten nachgewiesen werden. Die nachgewiesenen Amphibienarten sind zudem nicht planungsrelevant.

Das Artenschutzgutachten schließt somit mit folgendem Fazit:

Wie beschrieben konnte für das Gebiet keine Nutzung als Bruthabitat/Quartier für planungsrelevante Arten festgestellt werden.

Der Planbereich bzw. der Luftraum über demselben dient einigen planungsrelevanten Nahrungshabitat – ebenso wie das RRB. Eine wesentliche Funktion des Planungsraumes als essentielles Nahrungshabitat kann wegen des großen Raumanspruchs der Arten und der eher defizitären Ausstattung ausgeschlossen werden. Weiterhin kommt es prinzipiell nicht zu einer grundsätzlichen Abnahme der Eignung als Nahrungshabitat. Eine Bedeutung zur Erhaltung ökologischer Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann hier ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der Nachweis des Mäusebussards als Brutvogel in dem östlich gelegenen Wäldchen ist hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte nicht als kritisch anzusehen. Der Brutplatz befindet sich knappe 300 m von der östlichen Grenze des Planbereichs entfernt. Die derzeitigen Tätigkeiten auf dem Vereinsgelände scheinen hier keinen störenden Einfluss zu haben – dies ist auch in Zukunft nicht zu erwarten. Als „Fortpflanzungsstätte / Horstschutzzone“ wird für diese Art ein Radius von etwa 100m um den Horst angegeben, innerhalb dessen es u.U. während der Brutzeit zu Störungen kommen kann (vgl. Angaben im FIS). Hinsichtlich einer möglichen Lärm-entwicklung ist diese Art dagegen recht störungsempfindlich. Eine erhebliche Zunahme akustischer oder visueller Störwirkungen ist durch das Vorhaben allerdings auch nicht zu erwarten. Ebenfalls kommt es nicht zu einer relevanten Einschränkung des Nahrungshabitats.

Nach der VV-Artenschutz unterfallen grundsätzlich Nahrungshabitate und Wanderungskorridore nicht dem gesetzlichen Schutz, sofern sie nicht essentiell sind. Durch das Vorhaben werden weder essentielle Nahrungshabitate noch Wanderkorridore in ihrer Funktion erheblich eingeschränkt, noch sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten betroffen.

Durch den Bebauungsplan selber werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf artenschutzrechtliche Hindernisse stößt, die dauerhaft den Vollzug des Bebauungsplanes verhindern würden.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann vor, wenn

- a) sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert oder
- b) wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Dies kann für die im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzten Planvorhaben aus oben genannten Gründen ausgeschlossen werden.

Parallel wurde eine Erfassung der Biotop- und Nutzungsstrukturen (s.o.) durchgeführt.

Im Planbereich lassen sich allerdings nur zwei großflächige Biotop- und Nutzungstypen ausdifferenzieren. Hierbei handelt es sich um das Vereinsgelände sowie eine Ackerfläche. Sonstige Strukturen sind nicht in nennenswertem Umfang vorzufinden. Auf dem Vereinsgelände befindet sich ein kleines Gebäude / Unterstand.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei einer **Nichtdurchführung** der Planung kann die bisherige Nutzung in ihrer jetzigen Form weiter fortgeführt werden. Eine weitere Entwicklung des Standortes erfolgt nicht.

Bei **Durchführung** der Planung erfolgt vor allem die bislang ackerbaulich genutzte Fläche eine relevante Umwandlung. Auf dieser Fläche erfolgt die Errichtung der geplanten Halle sowie die Anlage von Stellplätzen. Der Anteil der maximal versiegelten Fläche beträgt dabei etwa 4200 m² für die Halle und ca. 2500 m² für die Stellplätze mit wassergebundener Decke. Ansonsten erfolgt eine Umwidmung von einer regelmäßig intensiv bewirtschafteten Ackerfläche zu einer Sport- und Grünfläche mit Begrünung. Der Bereich des bisherigen Vereinsgeländes bleibt hinsichtlich Struktur und Nutzung weitestgehend erhalten – verbunden mit der Anlage von Heckenstrukturen. Entlang der Grenzen werden etwa 2-5 m breite Hecken durch Pflanzgebote festgesetzt, um das Grundstück einzugrünen, in die Landschaft einzugliedern und ökologisch wertvolle Vernetzungselemente zu schaffen.

Insgesamt ist somit nur mit nicht erheblichen Eingriffen und möglichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut überhaupt zu rechnen. Die Eingriffe, die zwangsläufig mit der Versiegelung einhergehen werden im Sinne der **Eingriffsregelung** nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geprüft. Die Berechnung des erforderlichen quantitativen Ausgleichs erfolgte nach dem Landesmodell „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung“ der Landesanstalt für Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) und ist in Kapitel 4 ausführlich dargestellt.

Insofern wird sichergestellt, dass die durch den Bebauungsplan begründeten Vorhaben und die damit verbundenen unvermeidlichen Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen werden.

Das ohnehin von Sportanlagen, Wohnsiedlung und Einkaufsmöglichkeiten geprägte Landschaftsbild erfährt keinen spürbaren Wandel.

Die Eignung als Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen ist auch derzeit nur mit Einschränkungen gegeben, so dass hier nicht mit wesentlichen und erheblichen Veränderungen zu rechnen ist. Zur Sicherung der Belange von **planungsrelevanten Tierarten** wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten angefertigt, welches zu dem Fazit kommt, dass durch die Planungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter „Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt / Landschaftsbild“ kann daher, u.a. auch wegen der bereits bestehenden Nutzung und der Möglichkeit des Ausgleichs ausgeschlossen werden.

Die im Norden gelegene und im Landschaftsplan-Ost als LSG ausgewiesene Fläche erfährt durch die Planung keine negative Veränderung, sondern wird mit Pflanzgeboten belegt.

c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Gebiet befinden sich keine Strukturen mit einer gewissen ökologischen Wertigkeit nachgewiesen werden.

Für die unvermeidbaren Eingriffe (v.a. Versiegelungen und Umwidmung von Flächen) wird der Ausgleichsbedarf ermittelt. (s. Kapitel 4). Zum Ausgleich der versiegelten Bereiche werden Pflanzgebote festgesetzt.

d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Die Erweiterung des Vereinsgeländes ist zwangsläufig mit (geringfügigen) Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden.

Eine sinnvolle Änderung der Planungen, mit der dasselbe städtebauliche Ziel erreicht werden könnte und die mit geringeren Eingriffen einhergehen würde, ist nicht erkennbar.

3.3 Wasser / Abwasser

a) Bestandsaufnahme

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird derzeit - soweit es nicht ohnehin auf der Fläche versickert - dem Heidbach zugeführt. Dies gilt auch für das von der Dachfläche des jetzigen Vereinsgebäude anfallende Wasser.

Die Planung sieht ebenfalls die überwiegende Versickerung des Niederschlagswassers auf der Fläche vor. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist auch eine Einleitung in den Heidbach ggf. nach dezentraler Rückhaltung möglich. Für befestigte Grundstücksflächen wie dem Parkplatz werden wasserdurchlässige Materialien vorgeschrieben, so dass auch hier eine direkte Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist. Anfallendes Schmutzwasser des neuen Vereinsheims wird über das vorhandene Mischwasserkanalnetz zur Kläranlage Hamm-West abgeführt. Hierzu wird entweder die private Anschlussleitung der Schützenhalle in Anspruch genommen oder es erfolgt der Bau einer eigenen privaten Anschlussleitung.

Die Menge der zulässigen Einleitungswassermenge wird mit der Unteren Wasserbehörde und dem Tiefbau- und Grünflächenamt, Abteilung Gewässer der Stadt Hamm abgestimmt.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der Planung ergeben sich keine Veränderungen des Schutzgutes Wasser.

Auch bei der **Durchführung** der Planung sind keine wesentlichen Änderungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Für das Niederschlagswasser ist die die Versickerung im Plangebiet vorgesehen. Der Anteil des von den Dachflächen abzuführenden Niederschlagswassers erhöht sich leicht, da auch ein neues Gebäude geplant ist. Die Gesamtmenge der abzuführenden Niederschläge oder relevante Änderungen der Abflusscharakteristik ergeben sich durch das Bauvorhaben nicht. Sollte die Versickerung nicht möglich sein, werden die unbelasteten Abwässer dem Heidbach nach einer entsprechenden Rückhaltung zugeführt. Eine erhöhte Belastung des Gewässers ist nicht zu erwarten.

Durch die mit dem Vorhaben verbundene erhöhte Besucheranzahl ist mit einer geringen Erhöhung des anfallenden häuslichen Schmutzwassers zu rechnen. Die Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers erfolgt durch den ordnungsgemäßen Anschluss über eine private Anschlussleitung an das vorhandene Mischwasserkanalnetz.

Anlagebedingt und betriebsbedingt sind bei Beachtung einschlägiger gesetzlicher Vorgaben, die im Rahmen der jeweils objektspezifischen Baugenehmigungen zu bestimmen sind, keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ zu erwarten.

c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt, je nach Art des Abwassers, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Trennverfahren. Im Rahmen der Baugenehmigung ist nachzuweisen, dass die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben und Regeln der Abwassertechnik erfüllt werden. Dieses wird mit den zuständigen Behörden abgestimmt bzw. überprüft.

Durch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Trennerlasses und die ordnungsgemäße Entsorgung des Schmutzwassers sowie die vorgestellten Maßnahmen zur Behandlung und ggf. Rückhaltung des Niederschlagswassers können Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden.

d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Grundsätzlich andere Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.

3.4 Kulturgüter und Sachgüter

Im Bereich des Bebauungsplans befinden sich nach derzeitiger Erkenntnis keine Kultur- oder Sachgüter. Auch Bodendenkmale sind aktuell nicht bekannt und auch nicht erkennbar. Für den Fall einer Entdeckung von Bodendenkmälern bei Bauarbeiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutz-Gesetzes. Diese werden in der Begründung zum Bebauungsplan näher aufgeführt.

3.5 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche mit der geplanten Halle erlaubt eine passive Solarenergienutzung ebenso wie die potenzielle Nutzung und Auf- und Anbringung von Anlagen zur aktiven Nutzung der Solareinstrahlung.

3.6 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Natürlicherweise bestehen zwischen den oben genannten abiotischen und biotischen Faktoren vielfach enge Wechselwirkungen (z. B. Boden / Vegetation, Vegetation / Biotope / Tiere, Boden / Tiere, Klima / Boden / Vegetation etc.). Diese werden durch die Aktivitäten des Menschen (z. B. Bewirtschaftung / Bebauung etc.) überlagert und z.T. vollständig verändert. Eingriffe in eines (oder mehrere) der Schutzgüter können unerwünschte Folgen in anderen Bereichen dieser höchst-komplexen Wirkungsgefüge mit sich bringen. Daher wird seitens des Gesetzgebers über das BauGB der Prüfung der umweltrelevanten (**erheblichen**) Belange ein hoher Stellenwert eingeräumt, um Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter und das Wirkungsgefüge möglichst zu minimieren bzw. die Folgen abschätzen zu können.

Wie im vorangegangenen Text dargestellt, kommt es bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen insgesamt nur zu nicht relevanten Veränderungen einzelner Schutzgüter - vor allem im landschaftsökologischen Bereich. Insofern sind auch nur geringe Wechselwirkungen zu erwarten. Die geplanten Maßnahmen bleiben auf bereits anthropogen überprägte Flächen beschränkt. Als Ausgleich - insbesondere für Veränderungen und Wechselwirkungen z.B. zwischen Boden / Vegetation und Vegetation / Biotope / Tiere - werden innerhalb des Geltungsbereiches entsprechende Pflanzmaßnahmen festgesetzt, um hier eine Aufwertung von Teilbereichen zu erreichen.

3.7 Abfall

Die fachgerechte Abfallbeseitigung erfolgt durch die Stadt Hamm.

3.8 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind

Dieser Belang trifft für das Plangebiet und dessen Umfeld nicht zu bzw. Aspekte werden nicht berührt.

3.9 Bodenschutzklausel / Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) BauGB

Bei der Durchführung der Planung wird die Bodenschutzklausel soweit möglich berücksichtigt. Die Entwicklung des Vereinsgeländes erfolgt teilweise bereits gleichartig genutzten Flächen durch Nachverdichtung und Ausweitung der Nutzung und beschränkt sich auf kleinflächige Versiegelungen.

Eine Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden erfolgt nicht.

4 Landschaftspflegerische Belange

Die Darstellung der landschaftspflegerischen Belange (schwerpunktmäßig die Konfliktdanalyse, Eingriffsbilanzierung und Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) erfolgt in der Regel in einem separaten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Wegen der zahlreichen inhaltlichen Überschneidungen werden die landschaftspflegerischen Belange ergänzend zu den in Anlage 1 zum BauGB dargestellten verbindlichen Inhalten des Umweltberichts in den vorliegenden Umweltbericht integriert.

4.1 Konfliktdanalyse

Bei den Einwirkungen durch Eingriffe können folgende Kategorien unterschieden werden, die sich in Dauer und Intensität der Einwirkungen unterscheiden lassen:

baueitlich bedingte Einwirkungen:

- in der Regel nur temporär und lokal (innerhalb des Geltungsbereiches bzw. randlich) wirksame Beeinträchtigungen (z. B. Lärm, Staub);

anlagebedingte Einwirkungen:

- dauerhafte Einwirkungen und Veränderungen, die durch die Anlage / das Vorhaben selbst bedingt werden (z.B. Versiegelung, Veränderung der Bodenstruktur, Veränderung des Landschaftsbildes, Vernichtung bestehender Biotop- und Nutzungsstrukturen);

betriebsbedingte Einwirkungen

- dauerhafte Einwirkungen und Veränderungen, die sich unmittelbar aus dem Betrieb der Anlagen (z.B. Emissionen wie Lärm, Geruch und Staub) oder indirekt durch erhöhtes Verkehrsaufkommen ergeben.

Im vorangegangenen Kapitel wurden die zu erwartenden Auswirkungen der planerischen Umsetzung des Bebauungsplans verbal dargestellt. Es wurde festgestellt, dass insgesamt nur verhältnismäßig geringe bau-, betrieb und anlagebedingte Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Konfliktdanalyse der zu erwartenden Eingriffe macht deutlich, dass Veränderungen vor allem beim Schutzgut (Boden) und dem vorhandenen Nutzungstyp „Acker“ zu erwarten sind (s.u.). Die Veränderungen betreffen solche Flächen, die bereits aktuell intensiv genutzt werden.

4.2 Bilanzierung

Der durch das Vorhaben bzw. durch die planerische Vorbereitung verursachte Eingriff ist durch die Ermittlung der Eingriffshärte und ggf. Planung von Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen.

Neben den in den Kapiteln 3.1 bis 3.3. verbal beschriebenen Prognosen über die Entwicklung des jeweiligen Umweltzustandes wird daher zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß des Bewertungsverfahrens der LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Stand 2008) erstellt.

Als Grundlage für die Ermittlung des Bestandswertes dienen die im Gebiet derzeit vorzufindenden Biotop- und Nutzungstypen. Im vorliegenden Fall sind von der Planung nur die beiden Flurstücke 1638 und 1649 in der Gemarkung Westtünnen, Flur 1 betroffen.

Das Flurstück 1649 wird als Acker genutzt, das Flurstück 1638 wird bereits als Vereinsgelände genutzt Innerhalb dieser Fläche lassen sich noch einmal das bestehende Gebäude / Unterstand mit etwa 100 m² sowie das im Norden angeschnittene LSG (ca. 400 m²) hinsichtlich der Biotopstrukturen ausdifferenzieren.

Die so ermittelten Flächengrößen fließen in die Bewertungstabelle ein. Auf eine kartografische Darstellung wird an dieser Stelle verzichtet.

Für die Planung werden die im Bebauungsplan dargestellten Festsetzungen zu Grunde gelegt (siehe Abbildung 2). Innerhalb der grundsätzlichen Festsetzung des Geltungsbereichs als „Öffentliche Grünfläche“ werden binnenliegend weitere Festsetzungen getroffen.

Hier sind folgende Festsetzungen zu nennen (die Flächengrößen wurden seitens des Planungsamtes der Stadt Hamm ermittelt):

Tabelle 1: Größe der Festsetzungsflächen

Gesamtgröße	25.123 m ²
Private Grünfläche (Vereinsgelände – OHNE Pflanzgebote), einschl. bestehendes Gebäude/Unterstand [100 m ²]	15.040 m
Private Grünfläche (Vereinsgelände – MIT Pflanzgebote)	3.270 m
Parkplatz, wassergebundene Decke (ohne Pflanzgebote)	2.461 m
Fläche für Sport- und Spielanlagen (= Überbaubare Fläche)	

Entsprechend der ermittelten Flächengrößen und der Biotop-Werte gemäß dem oben genannten Bewertungsverfahren lässt sich der Kompensationsbedarf wie folgt ermitteln:

Tabelle 2: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Fläche Nr.	BT Code	Bestand	qm	Wert	WP
		Gesamtgröße	25123		
1	1.1.	Gebäude	100	0	0
2	3.1.	Acker	18135	2	36270
3	4.3.	Rasen (Vereinsgelände)	6488	2	12976
4	5.1.	Brachfläche (LSG)	400	4	1600
	B	Bestand Summe	25123		49246
		Planung	qm		
1	1.1.	Gebäude	100	0	0
1	1.1.	Sport- und Spielanlagen (Halle / max. überbaubare Fläche)	4252	0	0
2	1.3.	Parkplatz, wassergebunden	2461	1	2461
3	7.2.	(Flächen mit Pflanzgebot)	3450	5	17250
4	4.3.	Rasen (Vereinsgelände)	14860	2	29720
	P	Planung Summe	25123		49431
		Defizit	P - B		+185

Mit den genannten Vorgaben und den aus den Unterlagen ersichtlichen Flächengrößen lässt sich somit eine positive Bilanz ermitteln. Durch die innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten Pflanzungen können somit die Wertpunktverluste durch die Versiegelungen nahezu ausgeglichen werden. Die intensiv genutzte Ackerfläche wird nach der Methode des LANUV mit demselben Punktwert wie eine Rasenfläche bewertet, so dass diese Umwidmung insgesamt wertneutral ist.

4.3 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im vorangegangenen Abschnitt wurde im Rahmen der Eingriffsregelung ermittelt, dass außerhalb des Bebauungsplans kein weiterer Kompensationsflächenbedarf besteht.

Das Planvorhaben kann daher im Sinne des § 15 (2) BNatSchG als ausgeglichen gelten.

Zur Minimierung unvermeidbarer Beeinträchtigung werden diverse Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, die im Rahmen der Baugenehmigung sicherzustellen sind:

- Baudurchführung entsprechend dem neuesten Stand der Technik, zum Schutz des Bodens und des Grundwassers;
- Bodenschutz gemäß DIN 18915.

5 SONSTIGE ANGABEN

5.1 Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung

Für den vorliegenden Umweltbericht wurden die Anforderungen und Vorgaben des BauGB, insbesondere nach § 2 Abs. (4) S.1 (Verpflichtung zur Umweltprüfung), § 1 Abs. (6) Nr. 7 und der Anlage zum BauGB berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden im Vorfeld mehrere Untersuchungen durchgeführt. Deren Ergebnisse und die verwendeten technischen Verfahren sind in den jeweiligen Gutachten dargestellt. Sofern die Ergebnisse für Umweltbelange von Belang sind, wurden sie im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 03.090 – Hubert-Westermeier – Straße - Büro für Landschaftsökologie und Umweltplanung, Hamm, Februar 2015.

Bei der Erstellung der Gutachten / Untersuchungen haben sich keine Probleme ergeben.

Bei der Erstellung des Umweltberichtes traten keine besonderen Probleme auf.

5.2 Monitoring

In Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB werden unter Pkt. 3 b) Angaben zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt gefordert (Monitoring).

Im vorliegenden Plan sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Auswertung von Hinweisen der Bürger;
- Auswertung von Hinweisen der Fachbehörden gem. § 4 (3) BauGB;
- Auswertung sonstiger umweltrelevanter Informationssammlungen, insbesondere des UIS (Umweltinformationssystem der Stadt Hamm);
- Überprüfung der Entwicklung des Gebietes sowie der Ausgleichspflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches nach weitgehendem Abschluss von Bau- und Ausgleichsmaßnahmen, spätestens jedoch 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplans.

Das Monitoring wird von den Behörden der Stadt Hamm und den zuständigen staatlichen Behörden durchgeführt.

6 Zusammenfassung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 03.090 –Hubert-Westermeier-Straße - wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargestellt werden.

Hierbei wurden Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit des Bebauungsplans dargestellt sowie die Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter:

- Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung
- Tiere, Pflanzen / Landschaft / biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser / Abwasser
- Klima / Luft
- Kulturgüter und Sachgüter
- Abfall

detailliert geprüft.

Dabei wurden jeweils:

- die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete,
- die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung,
- die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen,
- in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,

beschrieben.

Hierzu wurden insbesondere bezüglich der Tier- und Pflanzenwelt eigene Untersuchungen durchgeführt.

Im Ergebnis erweist sich die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der einzelnen Schutzgüter und übergeordneter Planungen (z. B. Flächennutzungsplan, Landschaftsplan), deren Vorgaben - soweit vorhanden - im Plangebiet entsprechend berücksichtigt wurden. Es ist nicht zu erwarten, dass die Festsetzungen und planerischen Vorgaben des Bebauungsplans Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen könnten.

Zur Minimierung unvermeidbarer Beeinträchtigungen werden diverse Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt:

- Baudurchführung entsprechend dem neuesten Stand der Technik zum Schutz des Bodens und des Grundwassers;
- Bodenschutz gemäß DIN 18915.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans werden darüber hinaus Flächen im Sinne §9 (1) 25a als Flächen mit Pflanzgebot festgesetzt.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes wurde eine quantitative Eingriffsbilanzierung nach dem Bewertungsmodell des LANUV durchgeführt, bei dem der Punktwert des Ist-Zustandes mit dem des Planzustandes verglichen wird. Auf Grundlage dieser Bilanzierung wurde somit eine

positive Bilanz ermittelt. Ein Kompensationsbedarf außerhalb des Geltungsbereiches besteht nicht.

Das Monitoring zur Kontrolle von erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen Auswirkungen umfasst die Auswertung von Hinweisen, die von Bürgern, Fachbehörden, durch weitere Untersuchungen sowie aus Informationssystemen an die zuständige Fachbehörde herangetragen bzw. ermittelt werden. Ergänzend wird für die Kompensationsfläche ein regelmäßiges Erfolgsmonitoring durchgeführt.

Nach weitgehendem Abschluss der Bau- und Ausgleichsmaßnahmen (etwa 5 Jahre nach Rechtskraft) wird die Entwicklung des Plangebietes überprüft.

Hamm, im Februar 2015



Dipl. Geograph Michael Wittenborg

7 Literatur

Rechtsgrundlagen (Auszug)

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137); neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 1 G v 22.7.2011 I 1509.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 21.1.2013 I 95.
- GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).
- VV-ARTENSCHUTZ vom 15.09.2010 (1. Änderung). Download unter Infosysteme der LANUV, Portal Artenschutz
- WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG): Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist.
- WASSERGESETZ – LWG: Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - vom 25. Juni 1995
- GESETZ ÜBER ABGABEN FÜR DAS EINLEITEN VON ABWASSER IN GEWÄSSER ABWASSERABGABENGESSETZ – ABWAG: vom 18.01.2005.
- VERORDNUNG ÜBER ANFORDERUNGEN AN DAS EINLEITEN VON ABWASSER IN GEWÄSSER - ABWASSERVERORDNUNG – ABWV*): vom 17.06.2004

sonstige Grundlagen

- LANUV (2008): Gesetzlich geschützte Biotope in NRW – Kartieranleitung, Stand 2008 . Recklinghausen.
- LANUV (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen März 2008
- GEOLOGISCHES LANDESAMT 1981: Bodenkarte von NRW, 1 : 50.000, Blatt L 4312 Hamm.
- STADT HAMM (1993): Potentielle natürliche Vegetation (nach: E. BURRICHTER: Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht). Münster

Gutachten / Pläne:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 03.090 - Hubert-Westermeier Straße - - Büro für Landschaftsökologie und Umweltplanung, Hamm, Februar 2015;

8 Anhang

8.1 Pflanzlisten

Die für die Aufforstung geeigneten Gehölzarten (vgl. Pflanzliste) orientieren sich an der potentiellen natürlichen Vegetation des Plangebietes, die für den Untersuchungsraum der „feuchte Buchen-Eichenwald“ mit Durchdringungen des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes gebildet würde. Für die verwendeten Pflanzen ist der Herkunftsnachweis aus der Westfälischen Bucht zu führen. Für die Abgrenzung im Süden sind 8 Laubbäume innerhalb des Heckenstreifens planerisch festgesetzt. Hier sind Bäume 1. Ordnung, mit dem Schwerpunkt auf Eiche und Rotbuche zu pflanzen.

In den geplanten Heckenstrukturen sind eher Bäume 2. Ordnung sowie die genannten Straucharten zu verwenden.

Die Anpflanzungen sind langfristig zu sichern und der Anwuchs sicherzustellen. Pflanzausfälle sind mit gleichartigem Pflanzgut zu ersetzen.

Standortgerechte Sträucher, klein- bis mittelhochwachsend

Cornus sanguinea	Blut-Hartriegel
Frangula alnus	Faulbaum
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ilex aquifolium	Hülse , Stechpalme
Rosa canina	Hundsrose

Sträucher, hochwachsend / Bäume 2. Ordnung

Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna;C. laevigata	Weißdorn
Sambucus nigra	Sambucus nigra
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel- bzw. Wildkirsche
Acer campestre	Feldahorn

Pflanzgröße Sträucher:

Str., 2-3 x v., 60-100 h, ballenlose Ware

Pflanzabstand/-verband Sträucher:

1,50 x 1,50 m, Dreiecksverband

Pflanzgröße Bäume:

Hei., 2 x v., 125-150 h

Pflanzabstand/-verband Bäume:

in Gruppen mit einem etwa 5-10 prozentigem Anteil am Pflanzgut

Baumpflanzungen im Süden

Bäume, 1.Ordnung:

Quercus robur	Stieleiche
Fagus sylvatica	Rotbuche

Mindestqualität: Hochstamm StU 14-16 cm / 16-18 cm, 3 x v, mit Ballen,